

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 86.

Freitag, den 30. September

1842.

Buchhändler-Etablissements

ist ein Aufsatz in No. 81 dieses Blattes überschrieben, der von Hrn. Ritter in Arnberg verfaßt ist, und worin derselbe zu zeigen sucht: „daß eine Eingabe an das Preuß. Ministerium Seitens der Buchhändler, um Schutz gegen eine übermäßige Concurrnz zu erlangen, zwecklos sein würde, indem sich Alles schon von selbst finden werde.“ Mag Hr. R. seine eigene Meinung haben und behalten; ich für mein Theil glaube, und gewiß der größte Theil der Herren Collegen mit mir, daß wir offen und treu der hohen Staatsregierung unsere Lage und Schutzlosigkeit auseinander setzen müssen, wornach jetzt es beinahe Jedermann, der lesen und schreiben kann, möglich ist, ja sogar sehr leicht ist, die Concession zum Buchhandel zu erlangen; und daß dadurch eine Ueberfüllung im Buchhandel entsteht, die bereits schon sehr schädlich geworden ist, und in Zukunft alle Solidität untergraben müßte, wenn die Concurrnz im seitherigen Maaße in unserm Staate fortbestände! Diese unsere Lage müssen wir um so mehr der hohen Behörde auseinandersetzen, weil (wir Buchhändler — also auch Hr. Ritter in A. — kennen zwar alle die Mängel, deren Abhülfe uns noththut) bekanntlich noch sehr viel irrige Meinungen über unsern Stand herrschen, und doch auch die hohen Behörden nicht die innere Sachlage unseres Geschäfts, wie man solche nur aus seinen Handlungsbüchern kennen lernen kann, so genau kennen können als wir selbst. — Will uns daher unsere hohe Staatsregierung helfen, woran ich nicht zweifle, so wird ihr auch eine Eingabe von achtbaren Männern unseres Standes in der Art wie ich sie in meinem ersten Aufsatz in No. 60 des Börsenblattes proponirte, gewiß nicht mißfällig, vielmehr angenehm sein. — Wir haben doch dann auch das Unreife gethan, müßten uns aber, wenn wir unthätig geblieben, sehr starke Vorwürfe machen, wenn bei der jetzt vorbereiteten neuen Gesetzgebung

9r Jahrgang.

unser Geschäft nicht den Schutz erhielt, dessen es so sehr nöthig bedarf.

Daß übrigens Hr. Ritter in A. beim Lesen meines „Aufrufs ic.“ in Nr. 60 dieses Blattes sich anfänglich etwas ganz Anderes gedacht hat, als was wirklich gefolgt ist, thut mir sehr leid; indes, glaube ich, kann doch eigentlich Niemand an eine Vereinigung der Buchhändler unter sich in Bezug auf das Creditgeben denken, wenn von einem „Verein um Schutz gegen übermäßige Concurrnz zu erlangen“ die Rede ist. —

Der Verf. des „Aufrufs ic.“ in N. 60 d. B.-Bl.

Bemerkung.

Von dem Rath der Stadt Leipzig ist in Folge einer auf Antrag des Buchhändlers Georg Freiherrn von Cotta ergangenen Verordnung der Königl. Kreisdirection das bei Hotop in Cassel erschienene 2te Heft des Meistoseles ic. provisorisch mit Beschlag belegt worden, und zwar, wie es in dem betreffenden Erlasse heißt, „wegen dessen nach den Grundsätzen der hierländischen Censur für anstößig und unzulässig zu achtenden Inhalts und namentlich in Betracht daß die S. 111 gegen den verstorbenen Vater Cotta's enthaltenen Aeußerungen unzweifelhaft als persönliche Beleidigungen sich darstellen, deren Untersuchung und Bestrafung nach Art. 203 des Criminalgesetzbuches auch von dem Sohn beantragt werden kann.“

Wer wird nicht die Pietät des Sohnes, der das Andenken des Vaters nicht verunglimpft sehen will, anerkennen? Aber der selige alte Herr selber, ein großartiger und kluger Mann, würde schwerlich eine solche Maßregel provocirt haben. Er hätte ohne Zweifel solchen Angriffen das Still-schweigen der Verachtung entgegengesetzt und den Vorwurf nicht auf sich laden wollen, daß der Verleger der Allgemeinen Zeitung das freie Wort nicht auch seinen Feinden und Hassern gönnen möge.

165